

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/

Durchwahl

Datum
01.10.2008

Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (SCP) vom 16. Juli 2008

Kurzposition der Wirtschaftskammer Österreich - September 2008

GENERELLE EINSCHÄTZUNG

Grundsätzlich steht die Wirtschaftskammer positiv zu dem von der EU-Kommission vorgestellten SCP-Paket. Es ist wichtig, beim Thema Nachhaltigkeit einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen. Das SCP-Paket leistet dazu einen Beitrag, indem es verschiedene Maßnahmen aufeinander abstimmt und somit für eine Vereinheitlichung der Produktumweltstandards sorgt.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer fördert der Trend zu umweltorientierter Produktion und umweltbewusstem Konsum auch die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, Unternehmen bekommen Anreize, neue Umwelttechnologien zu entwickeln, wodurch Innovation in diesem Bereich stimuliert wird.

Wichtig ist dennoch, die Balance zu halten zwischen einer fairen und umfassenden Bewertung von Produkten und der Begrenzung des für die Nachweisführung erforderlichen administrativen Aufwands.

ERNEUERUNG DER ECO-DESIGN RICHTLINIE (KOM(2008) 399, Dr. Benedikt Ennser)

Aus Sicht der WKÖ steht fest, dass produktspezifische Vorschriften dieser Art nur auf EU-Ebene getroffen werden können. Da die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie primär auf die Reduktion des Energieverbrauchs abzielen, ist damit längerfristig ein substanzieller Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz zu erwarten. Dies wiederum entspricht einer ständigen energie- und klimapolitischen Forderung der WKÖ: Ohne eine Stabilisierung des Energieverbrauchs sind auch andere Zielvorgaben wie die Reduktion von CO₂-Emissionen und der Ausbau erneuerbarer Energieträger kaum erreichbar. Insofern erscheint auch die Erfassung weiterer Produktgruppen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie grundsätzlich sinnvoll.

Entscheidend ist aber, dass bei der konkreten Auswahl neuer Produktgruppen für die Durchführungsmaßnahmen eine Abstimmung mit bereits bestehenden Vorschriften wie etwa der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte bzw. auf deren Grundlage erarbeiteten technischen Spezifikationen und Normen sichergestellt wird. Zudem sind die Hersteller in die Erarbeitung der Durchführungsmaßnahmen umfassend einzubinden, wobei die administrativen Aufwendungen auf ein Minimum zu reduzieren sind, damit insbesondere kleine Betriebe, welche die betreffenden Produkte in Einzelfertigung oder Kleinstserien herstellen, nicht benachteiligt werden. Schließlich müssen die Hersteller in Form von langfristigen Übergangsregelungen ausreichend Zeit bekommen, sich auf neue Produkthanforderungen einzustellen.

ÄNDERUNG DER EMAS VERORDNUNG (KOM (2008) 402, Dr. Elisabeth Fuherr)

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt nachdrücklich die Intention der Kommission, im Zuge einer Revision der EMAS-Verordnung Bürokratieabbau und Erleichterungen für EMAS-Organisationen vorzusehen, um die Attraktivität des europäischen Umweltmanagementsystems zu erhöhen. Leider findet die von der Kommission in den Erläuterungen angekündigte Absicht in den konkreten Ausführungen des vorliegenden Entwurfs keinen entsprechenden Niederschlag. Die angestrebten Erleichterungen sind zum Teil so praxisfremd geregelt, dass der Entlastungseffekt kaum eintreten würde (zB die Möglichkeit der Intervallverlängerung für die Begutachtung für KMUs); den vorgesehenen Incentives stehen derart deutliche zusätzliche bürokratische Erfordernisse gegenüber, dass die Vorteile dadurch weit überkompensiert werden.

Das EMAS-System soll künftig weltweit gelten und auch außereuropäischen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Die Registrierung hat dabei in einem EU-Staat, die Prüfung durch einen EU-Umweltgutachter zu erfolgen. Der Umweltgutachter muss in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation die Registrierung beantragt, akkreditiert sein (siehe Artikel 3 Abs 2). Artikel 4 Abs 5 sieht dabei vor, dass außereuropäische Unternehmen sich auch an die Umweltvorschriften halten müssen, die für ähnliche Organisationen in den MS gelten, in denen sie einen Antrag stellen wollen. Diese Formulierung ist noch äußerst unklar und näher zu hinterfragen.

Artikel 7 sieht eine Ausnahmeregelung für KMUs vor, die diese vom bürokratischen Aufwand entlasten soll. So können auf Antrag des Unternehmens die Prüfintervalle verlängert werden. Die Verlängerung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die in der derzeit vorliegenden Form (Artikel 7 Abs 1, lit a, b und c) nicht praktikabel erscheinen. Sinnvoller wäre es, stattdessen etwa zu verlangen, dass der Gutachter feststellt, dass die Umweltauswirkungen des Unternehmens gering sind.

Verschärfung der Aussetzung der Registrierung: Unzumutbare (da vom Unternehmen nicht zu verantwortende) Regelung (Art. 14 Abs 2), wonach die Registrierung ausgesetzt werden soll, wenn die zuständige Stelle von der Akkreditierungsstelle einen Kontrollbericht erhält, demzufolge die Tätigkeit des Umweltgutachters nicht ausreichte, um den Anforderungen der EMAS-VO zu entsprechen.

Letztendlich überwiegen die zusätzlichen Belastungen, die auf EMAS-Organisationen durch die geplante Revision zukommen würden bei weitem die zum Teil nur in Ansätzen erkennbaren Vorteile. Allen voran ist die deutliche Aufblähung der Umweltberichterstattung zu kritisieren, wobei einerseits das zusätzliche Erfordernis des Umweltsleistungsberichts, andererseits insbesondere aber auch die Darstellung anhand von Kernindikatoren demotivierend wirken würde.

Der Verordnungsvorschlag bedarf auch dringend einer redaktionellen Überarbeitung, da er in der vorliegenden Form unübersichtlich, unüberschaubar und kaum benutzerfreundlich ist.

ÄNDERUNG DER ECO-LABEL VERORDNUNG (KOM (2008) 401, Mag. Christoph Haller)

Die Betrachtung eines Produkts über den gesamten Lebenszyklus wird unterstützt. Bisher kommt es bei der Kriterienerstellung zu einer starken Fokussierung auf Inhaltstoffe: sind die Inhaltstoffe gut, ist auch das Produkt gut! Der Werkstoff, aus dem das Produkt hergestellt ist, entscheidet nicht allein über seine ökologische Kompetenz, sondern auch sein richtiger Einsatz im Produkt und die nachfolgende Nutzung: zB Inhaltstoff PVC in Fenstern ist das am besten geeignete Produkt in ökologischen Passivenergiehäusern.

Durch diese Lebenszyklusbetrachtung des Produkts kommt nicht nur der Produzentenverantwortung eine entscheidende Rolle zu, sondern auch dem Konsumenten (Nutzung, Entsorgung). Daher sind die Begriffsbestimmungen „Umweltauswirkungen“ und „Umweltverträglichkeit“ in Artikel 3 auf diese geteilte Verantwortung hin zu ergänzen und zu schärfen.

Eine ausgewogene Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise im AUEU muss sichergestellt sein. Die Erstellung der Kriterienkataloge für die einzelnen Produktgruppen läuft derzeit noch zu wenig transparent ab.

Bei der Kriterienerstellung muss darauf geachtet werden, dass diese Anforderungen und Vorgaben aus anderer Richtlinien (zB BauprodukteRI) nicht konterkarieren. Kriterienkataloge müssen so gestaltet sein, dass die Bewertung des Produkts über den Lebenszyklus auch für KMU noch machbar bleibt.

Bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 14 sowie beim Verfahren Anhang I lit. B ist der AUEU einzubinden.

MITTEILUNG ÜBER GRÜNES ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN (KOM (2008) 400, Dr. Annemarie Mille)

Grundsätzlich ist die Mitteilung über grünes öffentliches Beschaffungswesen insbesondere in der Fassung des Ratsdokuments 12859/08 vom 17.9.2008 (Absatz 6) zu begrüßen.

Gleichzeitig sei jedoch darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich keine rigorosen, produktspezifischen Vorgaben getroffen werden dürfen, da diese zu Marktverengung und Wettbewerbsverzerrung führen können und somit den Intentionen eines EU-weiten Binnenbeschaffungsmarkts zuwiderlaufen. Keineswegs darf es durch grüne öffentliche Beschaffung dazu kommen, dass Klein- und Kleinstunternehmen diskriminiert werden. Da diese sich beispielsweise aufwendige kostspielige externe und interne Audit-Systeme sowie Zertifizierungsmaßnahmen nicht leisten können.

So ist zum Beispiel im Bereich der Textilindustrie in Europa nicht sichergestellt, dass ausreichend Kapazitäten für solch spezielle ökologische Kriterien und Zwecke vorzufinden sind: es stellt sich insbesondere die Frage, ob ökologisch hergestellte „grüne“ Textilien die oft hohen Anforderungen an Widerstandsfähigkeit/Pflegeeigenschaften erfüllen können, wie sie beispielsweise gerade bei Krankenhauswäsche, OP-Wäsche bzw. Berufskleidung/Uniformen generell gefordert werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich weiters gegen eingezogene Fixgrenzen wie zB eine 50%-Grenze bei umweltorientierten Ausschreibungen aus, weil diese oft nicht sachgerecht sind und auch in der Praxis nur schwer durchsetzbar erscheinen.

Aus Sicht der WKO ist es wichtig durch Input aus der Praxis sicherzustellen, dass es in den einzelnen Beschaffungsgruppen auch weiterhin eine ausreichende Teilnehmeranzahl bei Vergabeverfahren gibt und es keineswegs durch ökologische Beschaffung zu Wettbewerbsverzerrungen oder unsachgemäße Bevorzugungen von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen entgegen dem Prinzip des freien und lauten Wettbewerbs kommt. Deshalb bietet die Wirtschaftskammer Österreich gerne ihre umwelt- und vergaberechtliches Know-how bei der weiteren Ausarbeitung von unverbindlichen Kriterienkatalogen (siehe Ratsdokument vom 17.9.2008, Absatz 13) an.

Freundliche Grüße

Mag. Karoline Entacher